



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2007

HANNOVER, 12. APRIL 2007

NR. 14

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

- Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Langreder Mark“ (LSG-H 71) in den Städten Barsinghausen und Gehrden sowie in der Gemeinde Wennigsen, Region Hannover 100
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Norddeister“ (LSG-H 23) in der Stadt Barsinghausen und der Gemeinde Wennigsen 102

#### Landeshauptstadt Hannover

- Bebauungsplan Nr. 1387, 1. Änderung 106
- Satzung über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 78 für das Eckgrundstück Gerhard-Lossin-Straße/Heisenbergstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 566, 2. Änderung – Gerhard-Lossin-Straße Süd – 106
- Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover 108

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt GARBSEN

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan 4/32 A1 „Birkenweg / Osterwalder Straße“ Stadtteil Berenbostel 109

#### 2. Gemeinde ISERNHAGEN

- Bebauungsplan Nr. 5/181 „Nördlich Lohner Weg/Südlich Werlohweg“, Ortschaft Isernhagen F.B. 109

#### 3. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

- Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2007 111
- Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und einzelner Kommunalabgaben für das Kalenderjahr 2007 111

#### 4. Stadt PATTENSEN

- Haushaltssatzung der Stadt Pattensen für das Haushaltsjahr 2007 112

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

#### Kirchenkreisamt Wunstorf

- Erste Änderung zur Friedhofsordnung vom 23. April 1991 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mandelsloh in Bevensen 113
- Erste Änderung zu der Friedhofsgebührenordnung vom 30. Mai 1996 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mandelsloh in Bevensen 113

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

**Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Langreder Mark“ (LSG-H 71) in den Städten Barsinghausen und Gehrden sowie in der Gemeinde Wennigsen, Region Hannover**

Aufgrund der §§ 26, 30, 54 und 55 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. S. 210) in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Region Hannover vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 04.07.2006 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der im Bereich der Städte Barsinghausen und Gehrden sowie in der Gemeinde Wennigsen liegende Landschaftsteil „Langreder Mark“ wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
- (2) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes verläuft im Süden entlang der Bahnstrecke Hannover-Barsinghausen und schließt hier an das bestehende LSG „Norddeister“ (H 23) an. Teile der ungliederten Ackerfläche nördlich der Bahn sind hiervon ausgenommen.  
Westlich verläuft sie zunächst entlang des Ortsrandes von Egestorf. Zwischen Bahngelände und Nienstädter Stadtweg läuft die Grenze am wegbegleitenden Graben entlang und folgt dann in nordöstlicher Richtung der Aue des Schleifbaches bis zum nach Südosten abknickenden Erdweg in Verlängerung der Straße „Hegelstraße“.  
Am östlichen Ende dieses Weges knickt die Grenze nach Süden ab – entlang des landwirtschaftlichen Weges Langreder Mark.  
Am südlichen Ende dieses Weges folgt die Grenze dem Nienstädter Stadtweg nach Osten, bis er im Randbereich des Wäldchens nördlich der Bahn auf einen landwirtschaftlichen Erdweg mündet. Der Verlauf dieses Erdgrasweges nach Norden stellt den weiteren Verlauf der Schutzgebietsgrenze dar bis zur Querung des Allerbaches.  
Dahinter folgt die Grenze der Aue des Allerbachs Richtung Südosten bzw. dem nordöstlich an Bach und Aue grenzenden Feldweg.  
Weiter südlich bilden der Ostrand eines kleinen Wäldchens (Bereich Westerholz/Redderser Rehre) und ein Graben die Ostgrenze des Schutzgebietes.  
Wo der Graben nördlich der Flurbezeichnung „Rehrkamp“ auf einen Grasweg trifft, schwenkt der Grenzverlauf nach Westen ab, um an der nächsten Wegeeinmündung dem Betonplattenweg nach Südosten bis zur Bahnlinie zu folgen.
- (3) Das LSG ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei den Städten Barsinghausen und Gehrden, der Gemeinde Wennigsen sowie der Region Hannover – Fachbereich Umwelt – Team Naturschutz West - kostenlos eingesehen werden.

- (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 110 ha.  
Davon entfallen auf die Stadt Barsinghausen ca. 19 ha, auf die Stadt Gehrden ca. 34 ha und auf die Gemeinde Wennigsen ca. 57 ha.

§ 2

**Charakter und Schutzzweck**

- (1) **Charakter:**  
Das LSG ist naturräumlich den Niedersächsischen Lößbörden der Norddeutschen Berglandschwelle zuzuordnen und umfasst einen überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereich östlich der Ortslage Egestorf.  
Dem von Bachläufen sowie einigen Gräben durchflossenen Gebiet im Übergang des Deister-Nordhanges zur vorgelagerten Talebene kommt vor allem für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, für die Pflanzen- und Tierwelt sowie für die Erholung in Natur und Landschaft eine erhebliche Bedeutung zu.  
Charakteristisch für das Gebiet sind die Deisterbäche Schleifbach und Allerbach mit den begleitenden Gehölzen und dem Grünland, die in diese mündenden Gräben und das durch die vorgenannten Gewässer eingeschnittene, von Süden nach Norden abfallende Relief. Die Gewässer, deren Oberläufe als wesentliche Schutzobjekte durch das angrenzende LSG „Norddeister“ (H 23) ausdrücklich unter Schutz gestellt sind, stellen aufgrund ihrer Wasserqualität und Morphologie einen wertvollen Lebensraum für die an solche Bedingungen gebundenen Pflanzen und Tiere dar, prägen den Landschaftsraum und sind für eine Biotopvernetzung von herausragender Bedeutung.  
Von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind insbesondere folgende naturnahen, den Charakter der Deisterbäche im Übergang der Hänge zu den anschließenden Talräumen repräsentierende Gewässerteilstrecken:
  - der Allerbach im Nordosten des LSG im Bereich „Rehrenborn“.
  - der Schleifbach östlich der Ortslage Egestorf, dessen Verlauf das Erscheinungsbild von Teilen des Ortsrandes prägt.
- (2) **Schutzzweck:**  
Besonderer Schutzzweck dieser Verordnung ist:
  1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten oder wieder herzustellen. Dazu gehören:
    - der Erhalt und die Wiederherstellung eines vielfältigen Lebensraumes für Pflanzen und Tiere,
    - der Erhalt der Laubwaldbestände und die standortgerechte Entwicklung des in das Gebiet hineinreichenden Ausläufers des zusammenhängenden Waldgebietes Norddeister einschließlich seiner Waldränder,
    - der Erhalt und die standortgerechte Entwicklung des Grünlandes,
    - der Erhalt und die Entwicklung prägender Landschaftselemente wie Baumreihen, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume und Krautsäume, insbesondere im Verlauf der Gewässer und Wege einschl. der Gras- und Erdwege selbst, ausgeräumte Bereiche sollen durch Wiederherstellung naturnaher Strukturen entwickelt werden (z.B. Ackerflächen mit intensiv gepflegten Wegrainen oder ohne Gehölzstrukturen),
    - der Erhalt und die Entwicklung der Bäche und Gräben mit ihren Ufern, Auen, der abschnittsweise noch naturnahen Dynamik und Gestalt,

- der guten Wasserqualität sowie der typischen Lebensgemeinschaften dieser Bereiche; angestrebt wird auch eine Verringerung des Eintrags von Stoffen und Sedimenten von genutzten Flächen und die Gewässerunterhaltung,
- die Wiederherstellung naturnaher Strukturen (z. B. extensiv genutztes Dauergrünland/Bachauenwälder) im Verlauf und Einzugsgebiet der Gewässer.
2. das Landschaftsbild zu erhalten oder zu entwickeln. Dazu gehört insbesondere die Strukturvielfalt im Übergang des zusammenhängenden Waldgebietes Deister zur vorgelagerten Talebene. Landschaftsbildprägend sind neben dem in das LSG hineinragenden Ausläufer des Waldgebietes „Deister“ einschließlich seiner Waldränder die das Gebiet durchfließenden Bäche und Gräben, die durch diese Gewässer eingeschnittene Topographie, die die Gewässer säumenden Gehölzbestände und Grünlandparzellen sowie die auentypische kleinparzellierte Flurstückseinteilung.
  3. das Gebiet für die ortsteilbezogene Naherholung des Menschen in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. In diesem Zusammenhang stellen die vorgenannte Strukturvielfalt im Übergang des Waldgebietes Deister zur vorgelagerten Talebene und das vorhandene Wegenetz mit den dazugehörigen Wegrainen ein großes Potential dar.

### § 3 Verbote

In dem geschützten Gebiet sind die folgenden Handlungen verboten, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind:

1. Die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen;
2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Hierzu zählen insbesondere:
  - Gebäude, z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Gerätehütten;
  - Einfriedungen aller Art;
  - Straßen, Wege, Plätze, Park-, Sport-, Spiel-, Lagerplätze;
  - Fischteiche;
3. Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge bzw. Gegenstände abzustellen oder aufzubauen;
4. motorbetriebene Fahrzeuge aller Art, außer motorbetriebene Krankenfahrstühle, und Anhänger außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze zu fahren oder abzustellen;
5. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen aller Art, Abgrabungen oder Ablagerungen (auch Grüngut und Rasenschnitt); Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
6. außerhalb des Waldes Hecken, Bäume oder Gehölze zu schädigen oder zu beseitigen oder eine Schädigung durch Weidetiere zuzulassen;
7. außerhalb des Waldes in der freien Landschaft andere als standortgerechte und heimische Gehölze anzupflanzen (z. B. Ziergehölze oder standortfremde Nadelbäume);

8. gärtnerische Kulturen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
9. Laubwaldbestände in andere als standortgerechte heimische Waldgesellschaften umzuwandeln sowie Maßnahmen durchzuführen, die nicht den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen;
10. über den Gemeingebrauch hinaus ober- oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, neue Drainagen oder Brunnen zu errichten oder sonstige über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
11. Gewässer, deren Ufer sowie die Zu- und Abläufe zu schädigen (z. B. durch Stege, die Anlage von Zugängen, zu nahes Bewirtschaften an die Böschungskante heran, Viehabtritte o. ä.) oder anders als naturnah auszubauen;
12. die in der Karte durch Schraffur gekennzeichneten Grünlandflächen in Ackerland umzuwandeln oder aufzuforsten oder durch ganzjährige intensive Beweidung und das ganzjährige Lagern von Dung zu beeinträchtigen;
13. Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegparzellen und Randstreifen in 1 m Breite beidseitig des Schleif- und Allerbaches zu beackern;
14. Wegraine an nicht asphaltierten Wegen auf einer Wegeseite mehr als einmal jährlich sowie vor dem 15.07. zu mähen. Die Mahd der jeweils gegenüberliegenden Wegeseite kann uneingeschränkt erfolgen.

### § 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) In dem geschützten Gebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
  1. Veranstaltungen aller Art durchzuführen (z.B. Lauf-, Radfahr-, Reitsport- oder landwirtschaftliche Veranstaltungen);
  2. ortsübliche offene Holzweideunterstände und ortsübliche Weidezäune außerhalb der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu errichten (Hobby- und sonstige gewerbliche Tierhaltung);
  3. der Ausbau landwirtschaftlich genutzter Hauptschließungswege mit Betonspurbahnen;
  4. das Aufstellen oder Anbringen von baugenehmigungsfreien Bild- oder Schrifftafeln, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen bzw. als Ortshinweise dienen;
  5. außerhalb des Waldes stehende Bäume zur Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb zu fällen;
  6. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger im Rahmen von Wissenschaft und Forschung, zum Aufsuchen von Bodenschätzen sowie bei sonstigen Veranstaltungen zu fahren oder abzustellen;
  7. seismische Messungen sowie Bohrungen im Rahmen von Wissenschaft und Forschung sowie der amtlichen geologischen Landesaufnahme durchzuführen;
  8. Biotope anzulegen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen durchzuführen;
  9. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten bzw. Stützen aufzustellen;
  10. Grundwasser-Peilbrunnen sowie Pegelmessstellen an oberirdischen Gewässern zu errichten;

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung nicht zuwiderläuft.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3, 6, 7, 8 und 9 sowie in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 10, soweit es sich um Leitungen für die landwirtschaftliche Feldberegnung handelt, gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des vollständigen Antrages eine Entscheidung der Naturschutzbehörde erfolgt.

#### § 5 Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 sind:

- (1) die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie die Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand, z.B. die genehmigte Nutzung des angrenzenden Modellflugplatzes und das damit verbundene Überfliegen des LSG mit Modellflugkörpern;
- (2) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 4 u. 5 BNatSchG vom 25.03.2003 sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den Grundsätzen des § 11 des NWaldLG in der jeweils geltenden Fassung;
- (3) die Errichtung oder Instandsetzung von ortsüblichen Weidezäunen, baugenehmigungsfreien und ortsüblichen offenen Holzweideunterständen bis 3 m Höhe sowie die Errichtung saisonbedingter Verkaufsstände im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;
- (4) die Errichtung oder Instandsetzung von Wildschutzzäunen (Gatterungen) und die Errichtung von Holzzwischenlagerplätzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;
- (5) die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Nr. 1 und 4 sowie vom Verbot des § 3 Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung von Hochsitzen handelt, freigestellt;
- (6) der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar eines jeden Jahres. Das Schlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen;
- (7) die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege mit dem bisherigen Material (z.B. können bei unbefestigten Wegen Feldsteine oder Dachziegel ohne Mörtel Verwendung finden, sofern sie mit Sand oder unbelastetem Boden abgedeckt werden);
- (8) der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen (§ 37 NNatG bleibt unberührt);
- (9) von der Naturschutzbehörde angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;
- (10) die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung aufgrund der nach dem Wasserrecht geltenden Vorschriften, der für das Gebiet der Region Hannover geltenden Verordnungen über die Unterhaltung der Gewässer zweiter/dritter Ordnung sowie den Richtlinien des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e.V. (DVWK)-Merkblätter zur Wasserwirtschaft.

#### § 6 Befreiungen

Von dem Verbot und Geboten des § 3 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

#### § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer ohne Erlaubnis gemäß § 4, Freistellung gemäß § 5 oder Befreiung gemäß § 6 vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, den 26.03.2007

Az.: 36.04 1205/H 71

REGION HANNOVER  
Der Regionspräsident  
Jagau

#### **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Norddeister“ (LSG-H 23) in der Stadt Barsinghausen und der Gemeinde Wennigsen**

Aufgrund der §§ 26, 30, 54 und 55 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. S. 210) in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Region Hannover vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 13.03.2007 folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Bereich der Stadt Barsinghausen und der Gemeinde Wennigsen liegende Landschaftsteil „Norddeister“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist in einer Karte (Anlage) im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt. Die äußere

re Seite der Linie ist die Grenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Stadt Barsinghausen, der Gemeinde Wennigsen und der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, kostenlos eingesehen werden.

Die Südwestgrenze des LSG Norddeister entspricht der südwestlichen Regionsgrenze sowie der Südwestgrenze der Stadt Barsinghausen. Die südliche und südöstliche Grenze des LSG verläuft auf der Gemeindegrenze zwischen Wennigsen und Springe.

Die Nordgrenze im Stadtgebiet Barsinghausen wird durch die vorhandene Bebauung und die Landesstraße 391 gebildet. Zwischen den Ortsteilen Bantorf und Hohenbostel/Winninghausen reicht die Grenze weiter nach Norden bis an die Bahnlinie.

Im Gemeindegebiet Wennigsen wird die Nordgrenze durch die Bahnlinie nördlich der Wennigser Mark und die Bebauung von Wennigsen und die Wegeverbindung zwischen Wennigsen und Evestorf bestimmt.

Nach Osten stellen die Ortsteile Evestorf, Bredenbeck und Steinkrug sowie der Verlauf der B 217 und der L 390 die Grenze des LSG dar.

Innerhalb dieser Abgrenzung gibt es drei größere nicht unter Schutz gestellte, bebaute Bereiche: Die Ortslagen von Wennigser Mark, Waldkater und Argestorf.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 5.599 ha. Davon entfallen auf das Gebiet der Stadt Barsinghausen ca. 2.282 ha und auf das Gebiet der Gemeinde Wennigsen ca. 3.317 ha.

## § 2

### Charakter und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das größte zusammenhängende Waldgebiet der Region Hannover, den nördlichen Deister und einige vorgelagerte Bereiche, die naturräumlich den Niedersächsischen Lößböden der Norddeutschen Berglandschwelle zuzuordnen sind. Dem Deister als nördlicher Ausläufer des Weser- und Leineberglandes kommt vor allem für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, für die Pflanzen- und Tierwelt und für die Erholung in Natur und Landschaft eine erhebliche Bedeutung zu.

Von besonderer Bedeutung sind:

- der gemäß Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie) des Rates (EU) vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzte Feldbergstollen Nr. 360, DE 3723 331 mit den darin vorkommenden Fledermausarten Großes Mausohr und Teichfledermaus (Tierarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie).
- die von der Bebauung ausgenommenen Bereiche in ihrer Funktion als Vernetzungselemente für die Tierwelt zwischen dem Deister und dem Deistervorland. Diese vorwiegend als Acker genutzten Bereiche lassen besonders die markante Morphologie des Geländes – den Übergang vom Deistervorland zum Deisterrand – ohne Sichtbarrieren erlebbar machen.
- die Deisterbäche aufgrund ihrer Gewässergüte und ihres noch weitgehend natürlichen Verlaufes. Sie stellen einen wertvollen Lebensraum für die an solche Bedingungen gebundenen Pflanzen und Tiere dar. Die wichtigsten sind:

- Hohenbosteler Bach
- Bullerbach
- Fuchsbach
- Reitbach
- Spalterhalsbach
- Grundwegbach
- Beerbeekenbach
- Brandbach
- Stockbach
- Eggestorfer Bach
- Schleifbach
- Allerbach
- Forellenbach
- Bruchbach
- Wennigser Mühlbach
- Heierbach
- Waldkaterbach
- Münchhausenbach
- Steinbeeke
- Argestorfer Bach
- Bredenbecker Bach
- Gelbe Beeke
- Steinkrugbach
- Hüpeder Bach

Einige dieser Bäche erfüllen zusammen mit ihren Quellbereichen die Kriterien von besonders geschützten Biotopen nach § 28 a NNatG. Weitere naturnahe Kleingewässer und Nassgrünlandbereiche fallen ebenfalls unter diesen Schutz.

Die Gewässer stellen aufgrund ihrer Wasserqualität und Morphologie einen wertvollen Lebensraum für die an die gegebenen Bedingungen gebundenen Pflanzen und Tiere dar, prägen in ihrem Bereich den Landschaftsraum und sind für eine Biotopvernetzung von herausragender Bedeutung.

Die vorgelagerten Bereiche des Deisters sind überwiegend landwirtschaftlich geprägt und weisen einzelne Reste von Gehölzbeständen und Grünlandstandorten auf.

- (2) Besonderer Schutzzweck der Verordnung ist:
1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten oder wieder herzustellen. Dazu gehören:
    - der Erhalt und die Schonung des zusammenhängenden Waldgebietes Norddeister sowie seiner in das Vorland hineinreichenden Ausläufer einschließlich der Waldränder,
    - der Erhalt und die Wiederherstellung eines vielfältigen Lebensraumes von Pflanzen und Tieren,
    - außerhalb des Waldes - insbesondere in den unbebauten Teilbereichen am Deisterrand - der Erhalt und die Entwicklung prägender Landschaftselemente wie Baumreihen, Feldgehölze, Hecken und Einzelbäume,
    - Förderung und Entwicklung von standortgerechten natürlichen Waldgesellschaften, Erhalt der natürlichen Laubwaldgesellschaften,
    - Erhalt und Entwicklung typischer Gehölzbestände (Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume) außerhalb der Waldstandorte,
    - der Erhalt der Bäche mit ihren Ufern und Auen, den Quellbereichen, der noch weitgehend naturnahen Dynamik und Gewässergestalt, der sehr guten bis guten Wasserqualität sowie der typischen Lebensgemeinschaften dieser Bereiche. Angestrebt wird auch eine Verringerung des Eintrags von Stoffen und Sedimenten von genutzten Flächen und durch die Gewässerunterhaltung,

- Entwicklung bzw. Wiederherstellung naturnaher Strukturen (z.B. extensiv genutztes Dauergrünland/Bachauenwälder) im Verlauf und Einzugsgebiet der Gewässer, insbesondere in den vorgelagerten Bereichen des Deisters,
  - Erhalt und standortgerechte Entwicklung von Grünland und Brachen, insbesondere an Gewässern, am Waldrand und innerhalb von Waldgebieten,
  - Erhalt und Entwicklung von Krautsäumen an Gewässern und Wegen sowie Erhalt der Gras- und Erdwege selbst.
2. das Landschaftsbild zu erhalten bzw. zu entwickeln und das Gebiet für die Erholung der Menschen in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern. Dazu gehören der Erhalt und die Entwicklung vielfältiger und landschaftstypischer Flächennutzungen und Strukturen. In diesem Zusammenhang stellt die Strukturvielfalt im Übergang des zusammenhängenden Waldgebietes Deister zur vorgelagerten Talebene gemeinsam mit dem vorhandenen Wegenetz nebst Wegrainen ein großes Potenzial für die ortsteilbezogene Naherholung des Menschen in Natur und Landschaft dar. Auch die z.T. stärker ausgeräumten Ackerflächen im Deistervorland entwickeln – dort, wo Wege vorhanden sind – hohe Bedeutung für die Naherholung, weil die Sicht auf die Höhenzüge Deister im Süden und Gehrdeiner Berg im Norden als schönes und einzigartiges Landschaftsbild (Übergang vom nördlichsten Mittelgebirge in die norddeutsche Tiefebene) wahrgenommen wird.

### § 3 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind Handlungen – mit Ausnahme der in den §§ 4 und 5 aufgeführten – verboten, die den Charakter des geschützten Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss beeinträchtigen.
- (2) Insbesondere ist verboten,
- 1) die Natur oder Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (z. B. durch motorsportliche Veranstaltungen o. ä. außer durch die Nutzung des genehmigten Modellflugplatzes);
  - 2) bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Hierzu zählen insbesondere:
    - a) Gebäude, z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Gerätehütten, Werbeanlagen,
    - b) Einfriedungen aller Art,
    - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Sport-, Spiel-, Lagerplätze,
    - d) Fischteiche;
  - 3) Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge abzustellen;
  - 4) motorbetriebene Fahrzeuge und Anhänger aller Art (mit Ausnahme von motorbetriebenen Krankenfahrstühlen) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder Plätze zu fahren oder abzustellen,
  - 5) die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch
    - a) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen,
    - b) das Beseitigen von Senken,
    - c) das Einbringen von Stoffen aller Art,
    - d) Sprengungen oder Bohrungen;
  - 6) außerhalb des Waldes Hecken, Bäume oder Gehölze zu schädigen oder zu beseitigen (z.B. durch Tiefpflügen von mehr als 40 cm im Traufbereich) oder eine Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen,
  - 7) außerhalb des Waldes in der freien Landschaft andere als standortgerechte und standortheimische Gehölze anzupflanzen (z. B. Ziergehölze oder standortfremde Nadelbäume);
  - 8) gärtnerische Kulturen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
  - 9) Laubwaldbestände in andere als standortgerechte natürliche Waldgesellschaften umzuwandeln;
  - 10) über den Gemeingebrauch hinaus ober- oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, neue Drainagen oder Brunnen zu errichten oder sonstige über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
  - 11) Gewässer, deren Ufer sowie die Zu- und Abläufe zu schädigen (z. B. durch Stege, die Anlage von Zugängen, zu nahes Bewirtschaften an die Böschungskante heran, Viehabtritte, o. ä.) oder anders als naturnah auszubauen;
  - 12) Wegraine an nicht asphaltierten Wegen auf einer Wegeseite mehr als einmal jährlich sowie vor dem 15.07. zu mähen. Die Mahd der jeweils gegenüberliegenden Wegeseite kann uneingeschränkt erfolgen.

### § 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) In dem geschützten Gebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
- a) die Durchführung von Veranstaltungen, wie z. B. Lauf- oder landwirtschaftliche Veranstaltungen,
  - b) die Erweiterung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen um Wirtschaftsgebäude in unmittelbarer Zuordnung zur vorhandenen Bebauung, die Errichtung von Stallungen, die immissionsschutzrechtlichen Regelungen unterliegen, sowie die Errichtung von ortsüblichen offenen Holzweideunterständen und ortsüblichen Holzweidezäunen für die Hobbytierhaltung,
  - c) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Rahmen von Wissenschaft und Forschung, zum Aufsuchen von Bodenschätzen sowie im Rahmen von gemäß § 4 Abs. 1 a) genehmigten Veranstaltungen,
  - d) seismische Messungen und Bohrungen im Rahmen von Wissenschaft und Forschung sowie der amtlichen geologischen Landesaufnahme,
  - e) das Beseitigen von nicht standortheimischen und nicht standortgerechten Gehölzen außerhalb des Waldes,
  - f) das Fällen standortheimischer und standortgerechter Bäume außerhalb des Waldes zur Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb,
  - g) das Anlegen von Biotopen für gebietstypische heimische Pflanzen und Tiere sowie Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Lebensräume,
  - h) die Erweiterung oder Veränderung von bestehenden Sportanlagen einschließlich der Sportzwecken dienenden Gebäude,
  - i) die Verlegung von ortsfesten Kabeln, Draht- und Rohrleitungen,
  - j) der Ausbau landwirtschaftlich genutzter Hauptschließungswege mit Betonspurbahnen,

- k) das Aufstellen oder Anbringen von baugenehmigungsfreien Bild- und oder Schrifttafeln, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen bzw. als Orts-hinweise dienen;
  - l) die Neuanlage forstwirtschaftlicher Wirtschafts-wege mit wassergebundener Decke bis 3,50 m Fahrbahnbreite,
  - m) die Umwandlung von Grünland in Acker (auch Wildacker) sowie die Aufforstung von Grünland.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung nicht zuwiderläuft.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 1 a), c), d), g) und e) gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des vollständigen Antrages eine Entscheidung der Naturschutzbehörde erfolgt.

#### § 5 Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 3 sind die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand, freigestellt.
- (2) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis ist freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 5 c, sowie vom Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung oder Instandsetzung von ortsüblichen offenen Holzweideunterständen bis zu einer Höhe von drei Metern und ortsüblichen Holzweidezäunen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie saisonbedingte landwirtschaftliche Verkaufsstände handelt.
- (3) Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 4 sowie von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 2, soweit es sich um Holzlagerplätze und Wildschutzgitter handelt, und der Nr. 3, soweit es sich um Schutzhüttenwagen für Waldarbeiter handelt.
- (4) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 4 sowie vom Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung von Hochsitzen handelt, freigestellt.
- (5) Sportanlagen und Schießstände sind von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 1 sowie der Nr. 4 freigestellt, soweit es sich dabei um Anlieger- oder Anlieferverkehr handelt.
- (6) Der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils sowie ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar sind von dem Verbot des § 3 Nr. 6 freigestellt. Das Schlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen.
- (7) Die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege mit dem bisherigen Material ist von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 5 freigestellt.
- (8) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen sind von den Verboten dieser Verordnung freigestellt. § 37 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.
- (9) Die von der Naturschutzbehörde angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind von den Verboten dieser Verordnung freigestellt.
- (10) Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung aufgrund der nach dem Wasserrecht geltenden Vor-

schriften, der für das Gebiet der Region Hannover geltenden Verordnungen über die Unterhaltung der Gewässer zweiter / dritter Ordnung sowie den Richtlinien des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e.V. (DVWK) – Merkblätter zur Wasserwirtschaft – sind von den Verboten dieser Verordnung freigestellt.

#### § 6 Befreiungen

- Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

#### § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer ohne Erlaubnis gemäß § 4, Freistellung gemäß § 5 oder Befreiung gemäß § 6 vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

#### § 9 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Norddeister“ (LSG-H 23) vom 14.02.1994 (Abl. RBHan.1994/Nr. 5 v. 02.03.1994) außer Kraft.

Hannover, 26.03.2007

Az. 36.04/1205/H 23

REGION HANNOVER  
Der Regionspräsident  
Jagau

## Landeshauptstadt Hannover

### I. Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) den nachstehenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

#### **Bebauungsplan Nr. 1387, 1. Änderung** vereinfachtes Verfahren

##### **Geltungsbereich:**

Fläche der Rundestraße westlich der Lister Meile ab Einmündung Hamburger Allee in südliche Richtung, dem Verlaufe folgend in östliche Richtung bis zu einer max. Entfernung von 104,0 m von der östlichen Gebäudeecke des Gebäudes Rundestraße Nr. 10 (Ärztelhaus).

Satzungsbeschluss am 22.03.2007

Auslage des Bebauungsplanes und der Begründung in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, Zimmer 508, Tel. 168-43103.

Der vorstehende Bebauungsplan und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in dem genannten Dienstraum aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

### II. Veränderungssperre

#### **Satzung über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 78 für das Eckgrundstück Gerhard-Lossin-Straße/Heisenbergstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 566, 2. Änderung – Gerhard-Lossin-Straße Süd –**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

und §§ 6 Abs. 1 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 22.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 78 für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 566, 2. Änderung – Gerhard-Lossin-Straße Süd –, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 17 am 27.04.2006, wird für das Eckgrundstück Gerhard-Lossin-Straße/Heisenbergstraße (Gemarkung Groß-Buchholz, Flurstücke 786/4 und 786/5) um ein Jahr verlängert.

#### § 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Die Veränderungssperre tritt, soweit sie nicht gemäß § 17 Abs. 2 und 3 BauGB erneut verlängert wird, am 27.04.2008 außer Kraft. Soweit der Bebauungsplan Nr. 566, 2. Änderung bereits vor diesem Zeitpunkt in Kraft treten sollte, tritt die Veränderungssperre zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hannover, 23.03.2007

Weil  
Oberbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 18 Abs. 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB lautet: „Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten“. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Landeshauptstadt Hannover) beantragt wird.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. § 44 Abs. 4 BauGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

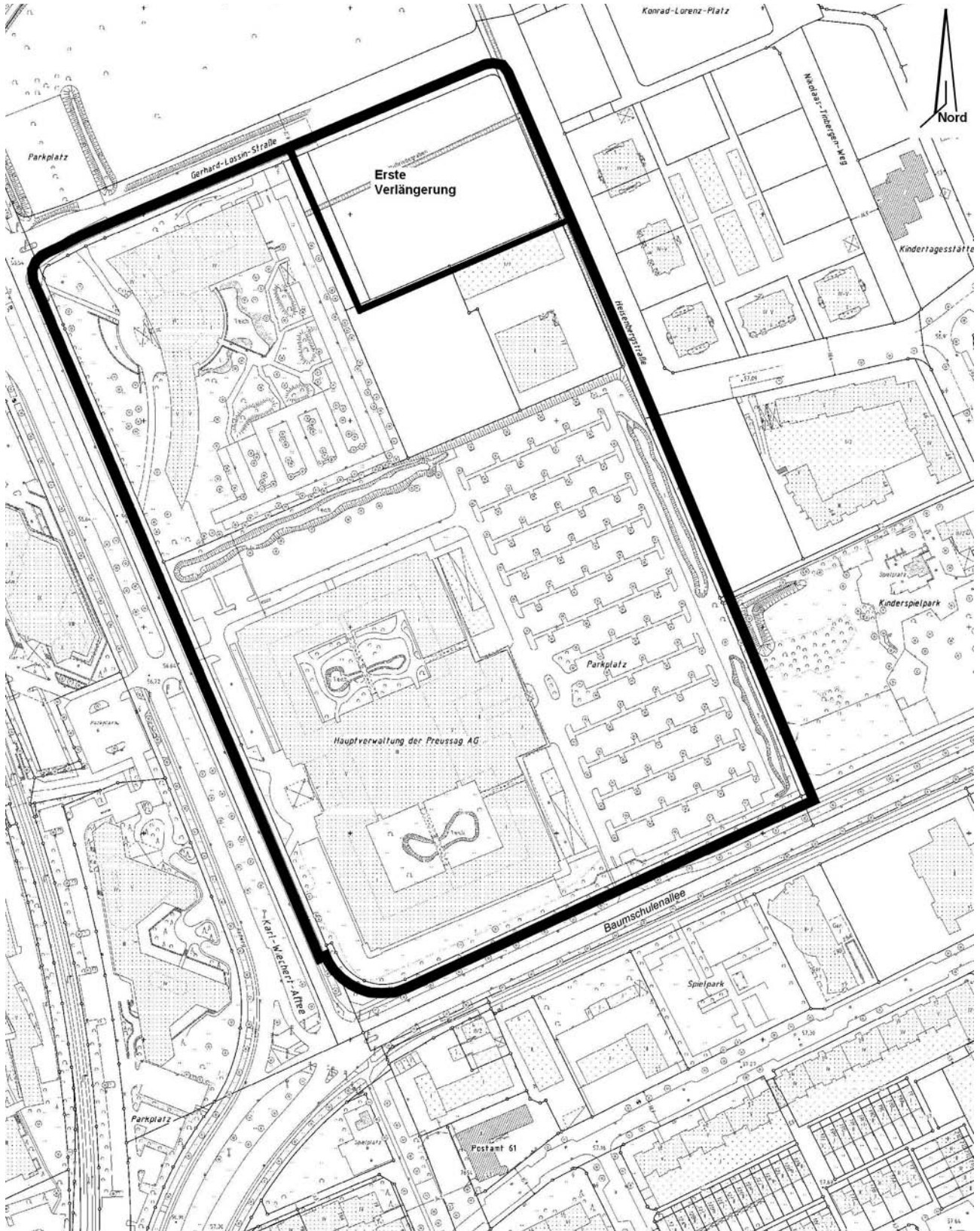
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hiermit wird die Verlängerung der Veränderungssperre  
Nr. 78 gemäß § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Hannover, den 23.03.2007

DER OBERBÜRGERMEISTER  
In Vertretung  
Boockhoff-Gries  
Stadtbaurätin



Veränderungssperre Nr. 78 – Gerhard-Lossin-Straße/Süd –

Maßstab 1 : 2500

## **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 22.03.2007 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 1 der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenehöhe**

Für die Benutzung der städtischen Märkte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Standplatzes. Diese Gebühren betragen:

- a) **auf den Wochenmärkten**
- |  |          |
|--|----------|
| bei Tageszuweisung   | 3,50 €   |
| je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes<br>einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer |          |
| bei Jahreserlaubnis  | 104,40 € |
| je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes<br>zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer     |          |
- Für jeden Quadratmeter des Marktstandes, der vor der vorderen festgelegten Front liegt und/oder über 2,50 Meter Tiefe hinausgeht, wird je angefangenen Quadratmeter eine Gebühr in Höhe von 40 % eines laufenden Frontmeters des Marktstandes erhoben. Soweit Inhaberinnen und Inhaber von Jahreserlaubnissen die in der Jahreserlaubnis festgesetzte Tiefe, Front und/oder Breite des Standes überschreiten, gilt für sie in jedem einzelnen Fall der Gebührensatz der Tageszuweisung.
- b) **auf den Bauernmärkten**
- |  |         |
|--|---------|
| bei Tageszuweisung   | 3,24 €  |
| je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes<br>einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer |         |
| bei Jahreserlaubnis  | 96,44 € |
| je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes<br>zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.   |         |
- Bei Überschreitung der Grenze von 2,50 Meter Tiefe und/oder der genehmigten Breite des Marktstandes, sowie bei Überschreiten der festgesetzten vorderen Front gem. § 7 Abs. 3 Marktsatzung gelten die Gebühren von § 1 a) Satz 2 und 3 entsprechend.

- c) **auf den Sonder- und Jahrmärkten**  
je Quadratmeter des Marktstandes pro Tag 1,97 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- d) **auf dem Weihnachtsmarkt an der Marktkirche**  
für Anbieter im Sinne von § 5 Ziff. 1 Satz 2 der Marktsatzung der Landeshauptstadt Hannover je Quadratmeter des Marktstandes für die Dauer des Marktes 97,44 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.  
Für alle übrigen Anbieter auf dem Weihnachtsmarkt je Quadratmeter des Marktstandes für die Dauer des Marktes 74,48 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.“

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 22.03.2007

Weil  
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 22.03.2007

Weil  
Oberbürgermeister

## B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

### 1. Stadt GARBSEN

Der Rat der Stadt Garbsen hat in seiner Sitzung am 09.10.2006 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4/32 A1 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen:

#### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan 4/32 A1 „Birkenweg / Osterwalder Straße“ Stadtteil Berenbostel**

##### **Ziel und Zweck der Planung:**

Schaffung der Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes des Unternehmens PLUS mit einer Verkaufsfläche von 750 m<sup>2</sup>.

Der Geltungsbereich beinhaltet ganz oder teilweise die Flurstücke 267/16, 267/51 bis 267/57, 267/59 bis 267/63, 267/65 bis 267/98, 275/6 und 353/279 der Flur 1 der Gemarkung Berenbostel.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan 4/32 A1 wird mit dieser Bekanntmachung rechtskräftig.

Mit der Rechtskraft des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 4/32 A1 wird der bisherige Vorhabenbezogene Bebauungsplan 4/32 A sowie der dafür abgeschlossene Durchführungsvertrag aufgehoben.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan 4/32 A1 mit Begründung, Zusammenfassender Erklärung und Vorhaben- und Erschließungsplan liegt in der Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsabteilung der Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, Zimmer A.3.06, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Auf die §§ 214, 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des genannten Bauleitplanes wird gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich bei

1. Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. einer unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan gemäß § 214 Abs. 2a Nr. 1, wenn sie darauf beruht, dass die Voraussetzung nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 unzutreffend beurteilt worden ist und
4. einer Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, die gemäß § 214 Abs. 2a Nr. 3 auf einer nicht ordnungsgemäß durchgeführten Vorprüfung beruht und
5. einer gemäß § 214 Abs. 2a Nr. 4 nicht zutreffenden Beurteilung, dass ein Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt und
6. beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt jedoch gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB dann nicht, wenn ein Beschluss der Stadt Garbsen über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Gemäß § 44 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung oder Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile beziehen sich auf § 39 BauGB (Vertrauensschaden), § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), § 41 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen), § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Garbsen, den 4. April 2007

STADT GARBSEN  
Alexander Heuer  
Bürgermeister

### 2. Gemeinde ISERNHAGEN

#### **Bebauungsplan Nr. 5/181 „Nördlich Lohner Weg/Südlich Werlohweg“, Ortschaft Isernhagen F.B.**

Die nachfolgende Bekanntmachung erfolgt nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 69). Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat in seiner Sitzung am 15.03.2007 den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 5/181 „Nördlich Lohner Weg/Südlich Werlohweg“, Ortschaft Isernhagen F.B. gefasst. Er ist dabei den Stellungnahmen der Verwaltung zu den eingebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einstimmig gefolgt.

##### **Ziele und Zwecke der Planung:**

Der Bebauungsplan Nr. 5/181 „Nördlich Lohner Weg/Südlich Werlohweg“, Ortschaft Isernhagen F.B., hat den Zweck, das direkte Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen neu zu regeln. Immissionskonflikte sollen dabei minimiert werden. Als Art der baulichen Nutzung werden Mischgebiete festgesetzt.

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Ortschaft. Der Geltungsbereich ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen.



Der vorgenannte Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, - Planungsabteilung -, Bothfelder Str. 33, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 (1) BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Ver-

hältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Isernhagen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der obengenannten Vorschriften oder Mängel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den o.g. Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Isernhagen, den 30.03.2007

Gemeinde Isernhagen  
Der Bürgermeister

### 3. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

#### Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in der Sitzung am 01. März 2007 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	57.081.000 EUR
in der Ausgabe auf	68.276.100 EUR

im <b>Vermögenshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	10.419.400 EUR
in der Ausgabe auf	10.419.400 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite** für Investitionen und Investitions-Förderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2007 wird auf 0 EUR festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 0 EUR festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 17.000.000 EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze der **Realsteuern** für das Haushaltsjahr 2007 werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 420 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
2. **Gewerbsteuer** 420 v. H.

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind als unerheblich im Sinne des § 89 NGO anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 8.000 EUR je Haushaltsstelle nicht überschreiten.

Neustadt a. Rbge., den 01. März 2007

STADT NEUSTADT A. RBGE.  
Uwe Sternbeck  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch

die Region Hannover – Der Regionspräsident – am 26.03.2007 unter dem Aktenzeichen 151421/1(11) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO an sieben Tagen, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, während der Dienststunden im Fachdienst Finanzwesen der Stadt Neustadt a. Rbge., Nienburger Str. 31, 31535 Neustadt a. Rbge., zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neustadt a. Rbge., 29.03.2007

Der Bürgermeister  
Uwe Sternbeck

#### Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und einzelner Kommunalabgaben für das Kalenderjahr 2007

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 01.03.2007 in der Haushaltssatzung die Hebesätze für die Grundsteuer A und B jeweils auf 420 v. H. für das Kalenderjahr 2007 festgesetzt. Da somit gegenüber dem Kalenderjahr 2006 keine Änderung eingetreten ist, wird auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2007 verzichtet.

Für all diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt 73 I S. 965) in Verbindung mit dem Gesetz zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 423) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2006 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2007 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2007 fällig. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die von der Möglichkeit des § 28 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2007 in einem Betrag am 01. Juli 2007 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen, so werden gemäß § 27 Absatz 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Soweit in den Vorjahren und danach in den bekannt gegebenen Abgabenbescheiden Abfallgebühren und/oder Abwassergebühren bzw. Straßenreinigungsggebühren festgesetzt wurden, sind diese Beträge nach dem letzten Festsetzungsbescheid - ebenfalls zu den genannten Fälligkeitsterminen - zu entrichten (§ 14 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz in der zurzeit gültigen Fassung). Sollten sich einzelne Abgaben ändern, werden entsprechende Änderungsbescheide erteilt.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Abgabenbescheide für das Kalenderjahr 2007 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Abgabefestsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Abgabefestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, beginnend mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tage, Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Eine Klage gegen die Festsetzung von Grundsteuern, Abwassergebühren oder Straßenreinigungsgebühren ist gegen die Stadt Neustadt a. Rbge. zu richten.

Eine Klage gegen die Festsetzung der Abfallgebühren ist gegen den Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover zu richten.

Neustadt a. Rbge., den 29.03.2007

STADT NEUSTADT A. RBGE.  
Sternbeck  
Bürgermeister

#### 4. Stadt PATTENSEN

##### Haushaltssatzung der Stadt Pattensen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 1.3.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

##### im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	17.107.000 €
in der Ausgabe auf	18.455.200 €

##### im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	7.103.800 €
in der Ausgabe auf	7.103.800 €

festgesetzt.

##### § 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.826.600 Euro festgesetzt.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 125.000 Euro festgesetzt.

##### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.

##### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

##### 2. Gewerbesteuer

390 v. H.

Pattensen, 1.3.2007

STADT PATTENSEN  
Griebe  
Bürgermeister

#### Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 22 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover – Der Regionspräsident – am 30.3.2007 unter dem Aktenzeichen 151421/1 (12) erteilt worden.

Mit gleicher Verfügung hat die Region Hannover gemäß § 102 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) die Genehmigung der Kredite in Höhe von 880.000 Euro, die im Rahmen des am 1.3.2007 vom Rat der Stadt Pattensen beschlossenen Wirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Pattensen“ vorgesehen sind, erteilt.

#### Auslegung des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen

**Der Haushaltsplan für das Jahr 2007 mit seinen Anlagen und der Beteiligungsbericht liegen nach den §§ 86 Abs. 2 Satz 3 und 109 Abs. 3 der NGO vom 13.4.2007 bis einschließlich 24.4.2007 zur Einsichtnahme im Rathaus (Eingangsbereich), Auf der Burg 1-2, 30982 Pattensen, während der Dienststunden öffentlich aus.**

Pattensen, den 12.4.2007

STADT PATTENSEN  
Der Bürgermeister  
Griebe

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Wunstorf

**Erste Änderung zur Friedhofsordnung vom 23. April 1991 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mandelsloh in Bevensen**

Der Kirchenvorstand Mandelsloh hat in seiner Sitzung am 07. März 2007 folgende Erste Änderung zu der Friedhofsordnung vom 23. April 1991 beschlossen:

§ 11, Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

c) **Wahlgrabstätte im Rasenfeld**

Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

**§ 13 a – Wahlgrabstätten im Rasenfeld**

- (1) Wahlgrabstätten im Rasenfeld werden mit einer Grabstelle der Reihe nach vergeben. Die Beisetzung von Urnen in diesem Grabfeld ist möglich. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 13) entsprechend.
- (2) Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Gräber werden mit Gras eingesät und sind frei von jedem Grab- und Blumenschmuck sowie von Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten. Lediglich der am Tage der Beisetzung abgelegte Grabschmuck kann für eine Dauer von maximal sechs Wochen auf der Grabfläche verbleiben. Außerdem darf Grabschmuck in der Zeit vom Totensonntag bis März des folgenden Jahres abgelegt werden, sofern er die Größe der Grabplatte nicht übersteigt.
- (3) Jede Rasengrabstelle ist mit einer liegenden Grabplatte zu versehen, die bündig mit der Gasnarbe zu verlegen ist. Wegen der Einheitlichkeit von Art, Größe und Schriftart wird der Friedhofsträger die Anschaffung und Verlegung der Grabplatte veranlassen. Kosten für eine solche Grabplatte sind in der Gebühr zu § 6, Ziffer I, Nr. 3. a) der Friedhofsgebührenordnung enthalten.

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mandelsloh, den 07. März 2007

DER KIRCHENVORSTAND  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mandelsloh  
Pn. V. Selck M. Martens  
Vorsitzende L. S. Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Änderung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Neustadt-Wunstorf, den 14. März 2007

DER KIRCHENKREISVORSTAND  
des Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf  
Hagen St. Jacob  
Vorsitzender L. S. Kirchenkreisvorsteher

**Erste Änderung zu der Friedhofsgebührenordnung vom 30. Mai 1996 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mandelsloh in Bevensen**

Die Kirchengemeinde Mandelsloh hat am 07. März 2007 folgende Erste Änderung zu der Friedhofsgebührenordnung vom 30. Mai 1996 beschlossen:

§ 6 – **Gebührentarif** –  
wird nach Absatz 1, Ziff. 2 wie folgt ergänzt:

**3. Wahlgrabstätte im Rasenfeld**

- a) – ohne Pflegeverpflichtung durch die Angehörigen – für 30 Jahre –  
einschl. Grabplatte – 1.290,00 EUR  
einschließl. Friedhofsunterhaltungsgebühr  
für die Dauer der Nutzungszeit
- b) für jedes Jahr der Verlängerung  
je Grabstelle und Jahr 30,00 EUR

**4. Zusätzliche Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Wahlgrabstätte im Rasenfeld gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**

- a) eine Gebühr in Höhe von 100,00 EUR
- b) zusätzlich zu der Gebühr nach a)  
eine Gebühr gemäß 2. b) bzw. 3. b)  
zur Anpassung an die neue Ruhezeit  
für alle Grabstellen.

Die bisherigen Ziffern 3-8 werden aufgehoben.

Diese Erste Änderung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mandelsloh, den 07. März 2007

DER KIRCHENVORSTAND  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mandelsloh  
Pn. V. Selck M. Martens  
Vorsitzende L. S. Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Erste Änderung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Neustadt-Wunstorf, den 14. März 2007

DER KIRCHENKREISVORSTAND  
des Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf  
Hagen St. Jacob  
Vorsitzender L. S. Kirchenkreisvorsteher

Herausgeber, Druck und Verlag

**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**

Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 62 26 64

E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)

Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr